

Hilfen der Bundesregierung für

Unternehmen/Wirtschaft/Beschäftigte in Zeiten der Corona-Krise

Die Bundesregierung hat ein weitreichendes Maßnahmenbündel geschnürt, welches Arbeitsplätze schützen und Unternehmen unterstützen soll. Wichtigstes Ziel ist es, Unternehmen mit ausreichend Liquidität auszustatten. Die zentrale Botschaft der Bundesregierung: Es ist genug Geld vorhanden, um die Krise zu bekämpfen und die Mittel sollen auch eingesetzt werden.

4 Säulen des Schutzschildes für Beschäftigte und Unternehmen

- **LIQUIDITÄTSHILFEN:** Die Liquidität von Unternehmen wird durch neue, im Volumen unbegrenzte Maßnahmen geschützt. Dazu werden die bestehenden Programme für Liquiditätshilfen ausgeweitet und für mehr Unternehmen verfügbar gemacht, darunter die KfW- und ERP-Kredite. Im Bundeshaushalt steht ein Garantierahmen von rund 460 Milliarden Euro zur Verfügung. Wenn notwendig, kann dieser um bis zu 93 Milliarden Euro erhöht werden. Unternehmen, Selbständige und Freiberufler, die eine Finanzierung aus den Programmen nutzen möchten, wenden sich bitte an ihre Hausbank bzw. an Finanzierungspartner, die KfW-Kredite durchleiten
- **KURZARBEITERGELD FLEXIBILISIEREN:** Unternehmen können es künftig unter erleichterten Voraussetzungen erhalten. Kurzarbeitergeld kann bereits dann beantragt werden, wenn zehn Prozent der Beschäftigten vom Ausfall betroffen sind.
- **STEUERLICHE MASSNAHMEN:** Die Liquidität von Unternehmen wird durch steuerliche Maßnahmen verbessert. Zu diesem Zweck werden die Stundung von Steuerzahlungen erleichtert, Vorauszahlungen können leichter abgesenkt werden. Auf Vollstreckungen und Säumniszuschläge wird im Zusammenhang mit den Corona-Auswirkungen verzichtet.
- **EUROPÄISCHE ZUSAMMENARBEIT:** Die Bundesregierung setzt sich auf europäischer Ebene für ein koordiniertes und entschlossenes Vorgehen ein und begrüßt unter anderem die Idee der Europäischen Kommission für eine „Corona Response Initiative“ mit einem Volumen von 25 Milliarden Euro.

I. LIQUIDITÄTSHILFEN

A. Hilfe für kleine Unternehmen, die noch keine 5 Jahre bestehen

1. ERP-Gründerkredit Startgeld

- Zielgruppe: Kleine gewerbliche Unternehmen und Freiberufler bis zu 50 Beschäftigte und Jahresumsatz bzw. Jahresbilanzsumme von max. 10 Millionen Euro, die noch keine 5 Jahre bestehen
- Höchstbetrag: maximal 30.000 Euro für Betriebsmittel (Gesamtfremdkapitalbedarf max. 100.000 Euro), Laufzeit: maximal 10 Jahre mit zwei Tilgungsfreijahren, Sicherheiten: Bankübliche Besicherung bei 80 Prozent Haftungsfreistellung für Hausbank

B. Hilfe für größere mittelständische Unternehmen, die weniger als 5 Jahre am Markt sind

1. ERP-Gründerkredit Universell

- Investitions- und Betriebsmittelkredite für junge Unternehmen
- Dieses Instrument wird erheblich ausgeweitet: Risikoübernahmen (Haftungsfreistellungen) von bis zu 80% für die durchleitenden Finanzierungspartner (in der Regel die Hausbanken) für Betriebsmittel- und Investitionskredite bis 200 Millionen Euro Kreditvolumen für Unternehmen, die länger als zwei Jahre am Markt sind. Eine höhere Risikoübernahme kann die Bereitschaft der Finanzierungspartner für eine Kreditvergabe erleichtern. Öffnung des Programms für Großunternehmen mit einem Jahresumsatz von bis zu 2 Milliarden Euro (bisher: 500 Millionen Euro).

C. Hilfe für größere mittelständische Unternehmen, die seit mehr als 5 Jahren am Markt sind

1. KfW-Unternehmerkredit

- Investitions- und Betriebsmittelkredite für Bestandsunternehmen
- Dieses Instrument wird erheblich ausgeweitet und verbessert: Für etablierte Unternehmen bis zu einem Gruppenjahresumsatz von 2 Milliarden Euro. Auch hier lag die Grenze für die Antragsberechtigung bisher bei 500 Millionen Euro Jahresumsatz.
- Kredithöchstbetrag je Unternehmensgruppe beträgt 200 Millionen Euro für Investitionen und Betriebsmittel. Für Betriebsmittel- und Investitionskredite wird

eine 80-prozentige Risikoübernahme (Haftungsfreistellung) durch die KfW eingeführt. Betriebsmittelfinanzierungen werden mit einer Laufzeit bis zu 5 Jahre mit einem tilgungsfreien Anlaufjahr und als endfällige Variante mit 2 Jahren Laufzeit angeboten.

2. KfW- Kredit für Wachstum

- Konsortialfinanzierung für größere Unternehmen und größere Vorhaben.
- Dieses Instrument wird erheblich ausgeweitet: Temporäre Erweiterung auf allgemeine Unternehmensfinanzierung inkl. Betriebsmittel im Wege der Konsortialfinanzierung (bisher Beschränkung auf Investitionen in Innovation und Digitalisierung). Erhöhung der Umsatzgrenze für antragsberechtigte Unternehmen von 2 Milliarden auf 5 Milliarden Euro. Erhöhung der anteiligen Risikoübernahme auf bis zu 70% (bisher 50%). Hierdurch wird der Zugang von mittelständischen und größeren Unternehmen zur individuell strukturierten Konsortialfinanzierung erleichtert.

3. Bürgschaften

- Die Hausbanken können bei Bedarf auch auf das Bürgschaftsinstrumentarium zurückgreifen. Es darf sich aber nicht um Sanierungsfälle oder Unternehmen in Schwierigkeiten handeln.
- Für Unternehmen, die bis zur Krise tragfähige Geschäftsmodelle hatten, können Bürgschaften für Betriebsmittel zur Verfügung gestellt werden. Bis zu einem Betrag von 2,5 Millionen Euro werden diese durch die Bürgschaftsbanken bearbeitet, darüber hinaus sind die Länder beziehungsweise deren Förderinstitute zuständig.
- Ab einem Bürgschaftsbetrag von 20 Millionen Euro beteiligt sich der Bund in den strukturschwachen Regionen am Bürgschaftsobligo im Verhältnis 50/50. Außerhalb dieser Regionen beteiligt sich der Bund an der Absicherung von Betriebsmittelfinanzierungen und Investitionen ab einem Bürgschaftsbedarf von 50 Millionen Euro und mit einer Bürgschaftsquote von bis zu 80%. Bürgschaften können maximal 80 Prozent des Kreditrisikos abdecken, das heißt, die jeweilige Hausbank muss mindestens 20 Prozent Eigenobligo übernehmen.
- Eine Anfrage für ein Finanzierungsvorhaben bis 2,5 Millionen Euro kann schnell und kostenfrei auch über das Finanzierungsportal der Bürgschaftsbanken gestellt werden.

4. Förderkredite der Länder

- Die Länder bieten über die jeweiligen Förderbanken verschiedene Förderkredite für Gründer und KMU an.

5. Exportkreditgarantien

- Bund übernimmt weiterhin Exportkreditgarantien für China und Corona-Risikoländer. Ansprechpartner für konkrete Fragen zu Deckungsmöglichkeiten ist die Euler Hermes AG.

D. Hilfe für Solo-Selbstständige und Kleinstunternehmer bis zehn Beschäftigte**1. Solidaritätsfonds**

- Geplantes, noch nicht verabschiedetes Hilfspaket für Solo-Selbstständige und Kleinstunternehmer bis zehn Beschäftigte
- Insgesamt 40 Milliarden Euro, davon 10 Milliarden Euro als direkte Zuschüsse und 30 Milliarden Euro als Darlehen
- Vorgesehen ist eine nachträgliche Prüfung, ob die Begünstigten die Hilfen tatsächlich benötigten. Im Falle von Zuschüssen sollen diese gegebenenfalls in Darlehen umgewandelt werden.

II. KURZARBEITERGELD

- Neue Gesetzgebung verabschiedet am 13.3.2020: „Gesetz zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung“
- Unter anderem sieht das Gesetz vor, dass es Anspruch auf Kurzarbeitergeld gibt, wenn ein Zehntel (vorher ein Drittel) der Belegschaft eines Betriebs von erheblichem Arbeitsausfall betroffen ist. Die Bundesagentur für Arbeit übernimmt Lohnkosten und komplette Sozialbeiträge. Zudem wird Kurzarbeit auch für Zeitarbeiter möglich.

III. STEUERLICHE ERLEICHTERUNGEN

- Unternehmen wird die Möglichkeit von Steuerstundungen in Milliardenhöhe gewährt. Die hierfür erforderliche Abstimmung mit den Ländern darüber hat das Bundesministerium der Finanzen eingeleitet.

- Möglichkeiten zur Stundung von Steuerzahlungen, zur Senkung von Vorauszahlungen und im Bereich der Vollstreckung werden verbessert. Freiberufler und kleine Unternehmen sollen sich hierfür mit ihrem Finanzamt in Verbindung setzen
- Bei Steuern, die von der Zollverwaltung verwaltet werden (z.B. Energiesteuer und Luftverkehrssteuer), ist die Generalzolldirektion angewiesen worden, den Steuerpflichtigen entgegenzukommen. Gleiches gilt für das Bundeszentralamt für Steuern, das für die Versicherungssteuer und die Umsatzsteuer zuständig ist

IV. INSOLVENZRECHT

- Einführung von Maßnahmen zur Vermeidung einer Insolvenzwelle
- Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis zum 30.9.2020, sofern die betroffenen Unternehmen allein deshalb einen Insolvenzantrag stellen müssen, weil die Bearbeitung von Anträgen auf öffentliche Hilfen bzw. Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen nicht innerhalb der dreiwöchigen Insolvenzantragspflicht abgeschlossen werden können
- Voraussetzung: Insolvenzgrund ist auf die Auswirkungen der Corona-Epidemie zurückzuführen und aufgrund einer Beantragung öffentlicher Hilfen bzw. Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen bestehen begründete Aussichten auf Sanierung

V. EUROPÄISCHE HILFEN

- Die Bundesregierung begrüßt unter anderem die Idee der Europäischen Kommission für eine „Corona Response Initiative“ mit einem Volumen von 25 Milliarden Euro.
- Mittel sollen zum einen an die Mitgliedsstaaten und zum anderen über EU-Institutionen/-Fonds fließen.
- Invest Europe hat mit Blick auf die geplanten Finanzhilfen der EU und die notwendigen Maßnahmen insbesondere zur Sicherung der Liquidität von (Portfolio)-Unternehmen einen Brief an die wichtigsten EU-Kommissare verschickt, mit Einschätzungen und Vorschlägen aus Sicht der Beteiligungsbranche.